



---

## **Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank vom 1. Oktober 2026**

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) bildet aus ihrem Jahresergebnis Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG). Die Höhe der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven wird durch die SNB festgelegt (Art. 42 Abs. 2 Bst. d NBG). Der nach dieser Zuweisung verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Jahresgewinn (Art. 30 Abs. 2 NBG).

Zum Zweck der mittelfristigen Verstetigung vereinbaren das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung (Art. 31 Abs. 2 NBG).

Für die Ausschüttung für ein bestimmtes Geschäftsjahr ist jeweils die Höhe des Bilanzgewinns massgebend (Art. 31 NBG). Der Bilanzgewinn setzt sich aus dem ausschüttbaren Jahresgewinn und der Bilanzposition «Ausschüttungsreserve» zusammen. Die Ausschüttungsreserve dient als Schwankungsreserve für die Verstetigung der Gewinnausschüttung. Sie entspricht einem Gewinn- bzw. Verlustvortrag. Ihr werden der nicht ausgeschüttete Teil des Jahresergebnisses zugewiesen bzw. der für eine Ausschüttung fehlende Betrag entnommen. Ein Bilanzgewinn ist eine Voraussetzung für eine Ausschüttung, bei einem Bilanzverlust erfolgt keine Ausschüttung.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das EFD und die SNB nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat am 18. September 2026 und nach Information der Kantone am 25. September 2026 Folgendes:

1. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen der SNB für die Geschäftsjahre 2026-2030.
2. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone wird vorgenommen, wenn ein Bilanzgewinn vorliegt. Im Fall eines Bilanzverlustes erfolgt keine Ausschüttung.
3. Die Höhe der Gewinnausschüttung an Bund und Kantone für das betreffende Geschäftsjahr wird wie folgt festgelegt:
  - Bilanzgewinn 40 Mrd. CHF oder mehr: Ausschüttung 6 Mrd. CHF
  - Bilanzgewinn 30 Mrd. CHF oder mehr, aber unter 40 Mrd. CHF: Ausschüttung 5 Mrd. CHF
  - Bilanzgewinn 20 Mrd. CHF oder mehr, aber unter 30 Mrd. CHF: Ausschüttung 4 Mrd. CHF
  - Bilanzgewinn 10 Mrd. CHF oder mehr, aber unter 20 Mrd. CHF: Ausschüttung 3 Mrd. CHF
  - Bilanzgewinn unter 10 Mrd. CHF: Ausschüttung des Bilanzgewinns aber maximal 2 Mrd. CHF, wobei die Ausschüttung zusammen mit der Dividende an die Aktionäre nicht zu einer negativen Ausschüttungsreserve führen darf.
4. Die SNB überweist die Gewinnausschüttung jeweils im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung an die Eidg. Finanzverwaltung. Die Eidg. Finanzverwaltung überweist 2/3 des Betrags gemäss dem aufgrund von Art. 31 Abs. 3 NBG festgelegten Verteilschlüssel an die Kantone.
5. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB vom 29. Januar 2021, die für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 gültig war.

Bern, den 1. Oktober 2026

Zürich, den 1. Oktober 2026

EIDGENÖSSISCHES  
FINANZDEPARTEMENT

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Die Vorsteherin

Die Präsidentin  
des Bankrats

Der Präsident  
des Direktoriums

Karin Keller-Sutter

Barbara Janom Steiner

Martin Schlegel